Markt Kaisheim

Satzung

über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des künftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Großen Anger – Neu“

vom 08. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt der Markt Kaisheim folgende Satzung:

§ 1 - Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 15.11.2016 hat der Marktgemeinderat beschlossen, für das Gebiet „Gewerbegebiet Am Großen Anger - Neu“ einen Bebauungsplan aufzustellen.
Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Grundstück Fl.Nr. 292/14 der Gemarkung Kaisheim.

§ 3 - Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Kaisheim, 08. Dezember 2016

Markt Kaisheim

M. Scharr

Martin Scharr
1. Bürgermeister

Hinweis:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Bau GB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Kaisheim, Nr. 49 vom 10. Dezember 2016, abgedruckt in der Donauwörther Zeitung vom 10. Dezember 2016, öffentlich bekannt gemacht.

Kaisheim, 13. Dezember 2016

Maiershofer, geschäftsl. Beamter